

Juni d. Js. genehmigten Ausführungsbestimmungen zum Branntweinsteuer-Gesetz vom 16. Juni d. J. — Amtsblatt Nr. 37 — dahin Beschlüsse gefasst, daß bei der steuerfreien Verabfolgung von Branntwein zu gewerblichen usw. Zwecken in denjenigen Fällen, in welchen eine Denaturierung mit Essig stattfindet, eine Vergütung der Brennerei mit 0,03 Mf. für jedes Liter reinen Alkohols auch dann zu gewähren ist, wenn der Branntwein der Maischbottich- oder Materialsteuer nicht unterlegen hat.

Erlaß des Großh. Hessischen Minist. d. Finanzen vom 18. Dezember 1895 St. 32842.

Mit Rücksicht auf den mit Einführung der ermäßigten Zuschläge verfolgten Zweck, allen am 1. April 1887 vorhanden gewesenen Brennereien von beschränkterem Umfange gewisse Erleichterungen gegenüber dem hohen Zuschlagszase von 0,20 Mf. einzuräumen, ist bei Auslegung des Wortlauts des § 42. II. Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1887, 17. Juni 1895 bezüglich der Anwendbarkeit der ermäßigten Zuschläge das Hauptgewicht lediglich auf den Umstand zu legen, daß die betr. Brennerei vor dem erwähnten Zeitpunkt bestanden haben muß, dagegen die Anwendbarkeit der ermäßigten Zuschlagszase nicht gleichzeitig von dem Umstand abhängig zu machen, daß die betr. Brennerei stets nach den für ein und dieselbe Brennereiklasse geltenden Grundzügen betrieben worden ist. Eine Entziehung der Erleichterung für den Fall des Übergangs von der einen Betriebsart zur anderen hätte in dem Gesetz ausdrücklich ausgesprochen werden müssen.

Im Anschluß an das Verfahren in anderen Bundesstaaten haben wir uns daher mit der Entscheidung einverstanden erklärt, daß nach den Bestimmungen des erwähnten Gesetzes eine landwirthschaftliche Brennerei, die bereits vor dem 1. April 1887 bestanden hat, aber erst später in eine gewerbliche umgewandelt wird, durch die Umwandlung den Anspruch auf Zulassung zur Errichtung der im § 42 unter II. Abs. 2 vorgeesehenen ermäßigten Zuschlagszase von 0,16 und 0,18 Mf. nicht verliert; sowie daß auch umgekehrt eine gewerbliche Brennerei, die bereits vor dem 1. April 1887 bestanden und demgemäß den ermäßigten Zuschlagszäsen des § 42. II. Abs. 2 unterlegen hat, wenn sie später in eine landwirthschaftliche umgewandelt wird, an der Vergünstigung der im § 42 unter III. vorgeesehenen ermäßigten Zuschlagszäse teilzunehmen berechtigt und nicht etwa vom Zeitpunkt des Eintritts in die Klasse der landwirthschaftlichen Brennereien ab stets dem Zuschlage von 0,20 Mf. zu unterstellen ist.

Der Branntweinbrenner ertheilt auf folgende Fragen nachstehende zutreffende Antworten.

Die geehrte Redaktion bitte ich ergebenst, folgende drei Fragen im Vereinsorgan beantworten zu wollen:

Erstens: Erhält eine landwirthschaftliche Brennerei, welche bis zum 1. Oktober 1897 fertig hergestellt ist, nach dem neuen Gesetze bereits für das Betriebsjahr 1897/98 das ihr zuzustellende Contingent?

Zweitens: Haben die Aufsichts-Beamten das Recht, das Röhren der Maischen während der Hauptgährung zu untersagen?

Drittens: Ist das Abwischen des oberen Bottichrandes nach Entfernung der Kühlschlägen strafbar?

Antwort der Redaktion: Ohne unserren werthen Mitarbeitern voreignen zu wollen, theilen wir dem Anfragenden aus eigener Erfahrung Folgendes mit:

Punkt 1. Ja, wenn die Brennerei bis Ende September

1897 betriebsfähig fertiggestellt ist, wird ihr schon für 98 ein Contingent zugesetzt. Der darauf bezügliche Antrag muß selbstverständlich rechtzeitig gestellt werden.

Punkt 2. Röhren Sie Ihre Maische, so viel Sie wollen, strafbar ist diese Manipulation nicht. Die Oberbehörde wird einem derartigen Strafantrage jedenfalls nicht Folge geben.

Punkt 3. Auch das Abwischen des oberen Bottichrandes ist nicht strafbar: vorausgesetzt wenn die auf dem Rande befindliche Maische nur durch den natürlichen Gährungsverlauf dahin gekommen und nicht etwa künstlich auf den Bottichrand gehäuft worden ist.

In den Verhandlungen über die Vermessung der Gährbottiche ist der Passus enthalten: Zuletzt wurde mit einem Litermaße so lange Wasser in den Bottich übergeführt bis das Wasser gleichmäßig über die Bottichränder floß. Was daher auf dem Bottichrande liegt, gehört mit zu ihrem versteuerten Raum!

Wer öfter derartigen Vermessungen, gleichviel ob Steuerbeamter oder Brennerei-Bewohner beigewohnt hat, wird die Wahrnehmung gemacht haben, daß bei einer behutsamen Vermessung das Wasser — namentlich wenn der Rand nicht ganz naß ist — gleichsam über den Bottichrand hinweg steht, (zufolge der Adhäsion d. Red. d. Umsch.) also eine Art Haufen bildet, bevor es zum Ueberfließen kommt.

Thatächlich ist auch, so viel wir uns erinnern, stets in dem von uns angedeuteten Sinne entschieden worden.

Zuckersteuer.

Der Verein der Rohzuckerfabriken des Deutschen Reichs hat unterm 19. Dezember 1895 bei dem Staatssekretär des Reichsamts des Innern Herrn Dr. von Bötticher betreffs der Bestimmungen über die Zuckerstatistik folgenden Antrag gestellt:

Eure Exellenz beehren wir uns, aus den vorgetragenen Gründen ehrerbietigst zu ersuchen, dahin wirken zu wollen, daß durch Änderung der in § 27 der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz und Muster 2 für die monatlichen Betriebsübersichten vorgeschriebenen Termine die Veröffentlichung der monatlichen Betriebsstatistik mindestens mit der Veröffentlichung der Ein- und Ausfuhrnachweisungen über Zucker zusammenfallen kann.

Die Handelskammer zu Frankfurt a. O. hat an das Reichsschahamt die Bitte gerichtet, eine Bestimmung erlassen zu wollen, nach welcher es den Zuckerfabriken gestattet wird, beschädigten Zucker, der für den freien Verkehr steueramtlich abgefertigt ist, wenn die Beschädigung des Zuckers noch unter den Augen der Abfertigungsbeamten erfolgte oder wenn der beschädigte Zucker noch nicht an den Empfänger ausgeliefert ist, sondern sich noch im Gewahrsam der Eisenbahnverwaltung befindet, oder wenn sonst seine Identität auf glaubhafte Weise nachgewiesen ist, in die Betriebsräume zurückzunehmen und dafür die gleiche Quantität unbeschädigten Zuckers ohne nochmalige Besteuerung auszutauschen.

Der Bundesrats Ausschuß für Handel und Gewerbe ist am 29. Januar zur Berathung eines Zuckersteuer-Gesetzentwurfs zusammengetreten und gedenkt die endgültige Abstimmung vorzunehmen. Wie wir hören, hat Württemberg ursprünglich zugestimmt, dann aber Widerspruch geltend gemacht. Man nimmt an, daß dieser Widerspruch fallen gelassen werden wird.